

Allgemeine Hinweise für Anträge auf

- **Zustimmung im Einzelfall (Bauprodukte) bzw.**
- **vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (Bauarten)**

nach § 20 bzw. § 16a Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 297)

Nach Thüringer Bauordnung dürfen Bauprodukte oder Bauarten nur verwendet werden, wenn

- es für diese bauaufsichtlich eingeführte Technische Baubestimmungen gibt (Thüringer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – ThürVVTB) oder
- es für diese allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt.

Weiterhin sind Bauprodukte verwendbar, wenn

- für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt oder
- diese eine CE-Kennzeichnung haben und die damit erklärten Leistungen den Anforderungen nach ThürBO genügen.

Ergänzend sind Bauarten verwendbar, wenn diese eine allgemeine Bauartgenehmigung des Deutschen Instituts für Bautechnik haben.

Liegt keine der oben genannten Bedingungen vor oder wird von den Technischen Baubestimmungen, Zulassungen, Bauartgenehmigungen, Prüfzeugnissen oder allgemein anerkannten Regeln der Technik wesentlich abgewichen, bedarf es zur Verwendung

- eines Bauprodukts einer Zustimmung im Einzelfall nach § 20 ThürBO bzw.
- einer Bauart einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung nach § 16a ThürBO

der Obersten Thüringer Bauaufsichtsbehörde.

Die Antragsunterlagen sind beim

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Referat 24 Bau- und Energietechnik
Postfach 90 03 62
99106 Erfurt

Tel.: 0361/57 4111 242

Fax.: 0361/57 4111 299

in zweifacher Ausführung einzureichen.

Folgende Angaben sind erforderlich:

1. Antragsteller und ggf. Adressat des Bescheids
jeweils vollständige Anschrift, Telefon- und Faxverbindung, Benennung des Bearbeiters
2. Antragsgegenstand (Bauprodukt bzw. Bauart)
 - Benennung des Bauvorhabens mit Aktenzeichen der Baugenehmigung und vollständiger Anschrift
 - Angabe des Bauherrn mit Anschrift
 - zuständige Baugenehmigungsbehörde

3. Beschreibung des Antragsgegenstandes mit allen zur Beurteilung wichtigen Angaben:
 - Abweichung vom Verwendbarkeitsnachweis oder
 - Fehlen einer technischen Regel

4. Anlagen und Nachweise, die erforderlich sein können:
 - exakte Zeichnungen der auszuführenden Bauelemente/Bauarten, insbesondere der abweichenden Details
 - Grundrisspläne des Objektes mit Angabe des Einbauortes
 - Nachweis der Standsicherheit
 - Nachweise/ Aussagen zur Gebrauchstauglichkeit
 - Nachweis der brandschutztechnischen Anforderungen (ggf. bauaufsichtlich genehmigte Abweichungen)
 - Wärmeschutznachweis und/oder Schallschutznachweis
 - falls vorhanden, Versuchsberichte anderer Bauvorhaben, wenn diese auf den vorliegenden Fall übertragbar sind
 - objektbezogene gutachterliche Stellungnahme einer entsprechend dem Antragsgegenstand nach § 24 ThürBO anerkannten Stelle

Antragsberechtigt sind alle am Bau Beteiligten, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können.

Es werden Gebühren entsprechend Thüringer Baugebührenverordnung im Rahmen von 100 bis 5000 Euro erhoben. Sind Antragsteller und Adressat der Zustimmung im Einzelfall bzw. der vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung nicht identisch, ist eine Kostenübernahmeerklärung erforderlich.